

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

11 (1.3.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 11. Mittwoch den 1. März 1837.

Verordnungen.

Nro. 3460. Die Verkäufe oder Erwerbungen von und zu Körperschaftswaldungen betr. Sämmtliche Großh. Ober und Aemter des diesseitigen Bezirks werden aufgefordert, die betreffenden Forstkämter von den diesseits bewilligten Verkäufen oder Erwerbungen von und zu Körperschaftswaldungen zu benachrichtigen, indem diese Verkäufe oder Erwerbungen den Forstbehörden nicht allein wegen der Bewirthschaftung jener Waldungen bei welcher die Fläche in wesentlichen Betracht kommt, sondern auch wegen der instruktionsmäßig zu erstattenden jährlichen Nachweisung über die Veränderungen an der Waldfläche zu wissen nöthig sind.

Rastatt den 14. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 4058. Die Bedientengebühr von Seiten der Dekane und Bezirksschulvisitatoren bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 13. Februar d. J. Nro. 1465. eröffnet, daß, da nach der bestehenden Verordnung alle Beamten der sieben ersten Rangklassen die Bedientengebühr mit täglichen 48 Kr. anzusprechen haben, demnach auch die Dekane und Bezirksschulvisitatoren zum Ansatz dieser gleichen Gebühr bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen berechtigt sind und daher denselben künftig die Anrechnung dieser Bedientengebühr passiren zu lassen ist. Dieses wird den Dekanen und Bezirksschulvisitatoren zu ihrem Bemeßen hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 21. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 3438. Den Andrang von fremden Komödianten, Musikanten, Seiltänzer und dergleichen betreffend.

Ungeachtet der durch das Anzeigeblatt vom Jahr 1836 pag. 681. bekannt gemachten Verordnung Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 12. September v. J. Nro. 10243. treffen wiederholt Anzeigen dahier ein, daß derartige Menschen im Innern des Landes erscheinen, welche an der Gränze schon hätten zurückgewiesen und ihnen der Eintritt in das Land unbedingt hätte verweigert werden sollen.

Sämmtliche Polizeibehörden dieses Kreises, besonders aber den der Landesgränze, wird daher jene Verordnung nochmals und nachdrücklichst in das Gedächtniß zurückgerufen und sie zu deren genauester Handhabung dringend angewiesen.

Rastatt den 14. Februar 1837.
Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Nro. 4104. Die Controllirung der Klassen-Steuer-Ansätze betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat im Einverständnis mit Großh. Oberrechnungs-Kammer durch Erlaß vom 21. Januar d. J. Nro. 514. genehmigt, daß der §. 9. der Instruction vom 5ten Januar 1821. für die Berechner der Klassensteuer dahin abgeändert werde, daß die Klassensteuerregister welche die Elementarerheber je am Schlusse des Rechnungsjahrs an die Obererhebungsstelle abzuliefern hatten, künftig den Rechnungen der Elementarerheber beizufügen seien, damit die Revision dieser Rechnungen geprüft werden könne, ob alle in denselben erscheinende Klassensteuerpflichtige Ausgaben wirklich auch in die Klassensteuerregister aufgenommen worden.

Hievon werden die Amtskassen des diesseitigen Kreises zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.
Rastatt den 21. Februar 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 4283. Die Ablösung des Zehnten insbesondere die Ermittlung der Getreidepreise von dem Markte zu Offenburg betreffend.

Auf die von der Kirchenschaffney Rheinbischhoffheim erhobenen Einwendungen und nochmalige Prüfung der Quellen, aus welchen die durch das Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises vom 23. Mai 1835 Nro. 41. bekannt gemachte Fruchtpreis-Liste aufgestellt worden ist, hat man sich bewogen gefunden, dieselbe unter Verbesserung einiger Calculsfehler zu rectificiren.

Indem nun diese verbesserte Fruchtpreis-Liste in der nächstfolgenden Darstellung bekannt gemacht wird, wird dieselbe zugleich definitiv bestätigt.

Rastatt den 23. Februar 1837.

Großherzoglich Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vdt. Rosf.

Darstellung

der aus den Marktlisten und Offenburger Wochenblättern des Marktes zu Offenburg, und durch Schätzung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832 und zwar je für die Periode vom 1. Nov. des betreffenden Jahres, bis zum 1. März des folgenden Jahres, sämmtlich im neu badischen Maaße.

Periode.	Fahrgänge. vom 1. November bis 1. März.	Durchschnittspreis vom 1. November des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs per Malter, vom :											
		Weizen.		Halbweizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Welschkorn	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	1818 — 1819	*12	10 $\frac{1}{2}$	* 9	52	* 7	53 $\frac{1}{2}$	* 7	13 $\frac{1}{2}$	4	15 $\frac{3}{4}$	5	47
2	1819 — 1820	* 8	42 $\frac{1}{2}$	* 6	19 $\frac{1}{4}$	* 5	3 $\frac{1}{2}$	4	36	3	5 $\frac{1}{2}$	5	39 $\frac{1}{4}$
3	1820 — 1821	10	20 $\frac{1}{4}$	* 6	5 $\frac{1}{2}$	* 4	52 $\frac{1}{2}$	4	8 $\frac{1}{2}$	2	49 $\frac{1}{2}$	4	31
4	1821 — 1822	* 8	49	5	19 $\frac{3}{4}$	4	15 $\frac{3}{4}$	4	17 $\frac{1}{2}$	2	43	5	21 $\frac{1}{2}$
5	1822 — 1823	12	13 $\frac{1}{2}$	10	34 $\frac{1}{4}$	8	27 $\frac{1}{2}$	8	37	4	22	7	27 $\frac{3}{4}$
6	1823 — 1824	7	50	5	17 $\frac{1}{2}$	4	14	3	53 $\frac{1}{2}$	2	28 $\frac{1}{4}$	4	20 $\frac{1}{4}$
7	1824 — 1825	8	57 $\frac{1}{2}$	6	32 $\frac{1}{4}$	5	13 $\frac{3}{4}$	5	6	2	59	5	44
8	1825 — 1826	8	10 $\frac{1}{2}$	6	44 $\frac{1}{2}$	5	23 $\frac{1}{2}$	4	28 $\frac{3}{4}$	3	5 $\frac{1}{2}$	5	34 $\frac{1}{2}$
9	1826 — 1827	9	32 $\frac{1}{2}$	7	8 $\frac{1}{2}$	5	43 $\frac{1}{4}$	4	38 $\frac{1}{4}$	3	4 $\frac{1}{4}$	5	21
10	1827 — 1828	*13	26 $\frac{1}{2}$	9	43 $\frac{1}{2}$	7	47 $\frac{1}{4}$	6	48 $\frac{1}{2}$	3	22	6	31 $\frac{1}{2}$
11	1828 — 1829	11	59 $\frac{1}{2}$	9	6 $\frac{1}{2}$	7	17 $\frac{1}{4}$	6	27 $\frac{1}{2}$	3	45 $\frac{1}{2}$	5	47 $\frac{1}{2}$
12	1829 — 1830	11	34	8	35 $\frac{1}{2}$	6	52 $\frac{1}{4}$	6	22 $\frac{1}{2}$	3	52 $\frac{1}{2}$	5	19 $\frac{3}{4}$
13	1830 — 1831	13	22	10	13	8	10 $\frac{1}{2}$	6	25 $\frac{1}{2}$	3	59	7	13 $\frac{1}{2}$
14	1831 — 1832	15	10 $\frac{1}{2}$	12	7 $\frac{1}{2}$	9	42 $\frac{1}{4}$	9	22 $\frac{1}{2}$	4	14 $\frac{1}{2}$	10	55 $\frac{1}{2}$
15	1832 — 1833	11	43 $\frac{1}{2}$	9	38 $\frac{1}{2}$	7	42 $\frac{1}{2}$	7	26 $\frac{1}{2}$	4	57 $\frac{1}{2}$	7	16 $\frac{1}{2}$

Die Bemerkungen, welche bei der im Anzeigebblatt des Mittelrheinkreises vom 23. Mai 1835. Nro. 41. bekannt gemachten Darstellung gemacht wurden, sind auch hier wieder geltend.

Bios die Bemerkung Ziffer 12. wird dahin berichtigt, das erst vom 27. October 1821. an auf den Offenburger Fruchtmarkt vom Viertel Frucht 3 kr. Standgeld erhoben worden sei und solches vorher nur 1 kr. betragen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die mit einem * bezeichneten Preise diejenigen sind, die beanstandet worden waren und nunmehr berichtigt worden sind.

Rastatt den 23. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Rosf.